

Rundmachung.

Das hohe Armees-Oberkommando hat die Herstellung des, im nächsten Jahre bei den Monturs-Kommissionen sich ergebenden Bedarfes an Monturs- und Rüstungs-Gegenständen mittels einer Offert-Verhandlung angeordnet.

In Folge Allerhöchsten Befehls Sr. k. k. apostolischen Majestät vom 23. Oktober 1855, wonach, um auch kleineren Unternehmern die Theilnahme am Lieferungs-Geschäfte zu ermöglichen, das Minimum des zu offerirenden Quantum nach Maßgabe der bis nun stattgehabten Ergebnisse zu bestimmen ist, wird bei den nachfolgend aufgezählten Bedarfs-Artikeln das Minimum des zu offerirenden Quantum für jeden Artikel mit dem Bemerkten festgesetzt, daß zwar mehr aber nicht weniger als dieses Minimum angeboten werden darf.

Die Bedarfsgegenstände für das Jahr 1856 sind:

Minimum des Angebotes.	Quantum	Artikeln	Bezeichnung
2000	Ellen $\frac{6}{16}$	breites, weißes,	Zuch.
5000	» $\frac{17}{16}$	» schwarzes	
2000	» $\frac{17}{16}$	» lichtblaues	
5000	» $\frac{17}{16}$	» dunkelblaues	
5000	» $\frac{17}{16}$	» dunkelgrünes	
5000	» $\frac{17}{16}$	» dunkelbraunes	
200	» $\frac{6}{16}$	» mohrengraues	
400	» $\frac{17}{16}$	» mohrengraues	
1000	» $\frac{6}{16}$	» graumelirtes	
5000	» $\frac{17}{16}$	» do	
400	» $\frac{6}{16}$	» hechtgraues	
5000	» $\frac{17}{16}$	» do	
5000	»	dunkelblauen Wollstoff zu Matrosen-Hemden.	
1000	»	Hallina.	
2000	Stück	fertige Matrosen-Hemden.	
100	Ellen $\frac{3}{4}$	breites Kuniaz-Zuch.	Leinwand.
10000	»	Hemden-	
10000	»	Gattien- und Leintücher-	
2000	»	Futter-	
5000	»	Strohfaß-	
5000	»	Kittel-	
1000	»	Zelten-	
2500	»	Futter-	
500	»	lackirten-	
500	» $\frac{6}{16}$	breiten Hallina.	
500	Stück	einfache Bettkoben.	Zwisch.
10000	Ellen	schwarz lackirten Calicot.	
500	Stück	(schwere) Pferde-Koben.	
500	»	(leichte) »	
5000	Pfund	(leichtes) Oberleder.	
5000	»	(schweres) »	
10000	»	Pfundsohlenleder.	
1000	»	Terzen-	
2000	»	Brandsohlen-	
100	Garnitur-	Samisch-	
1000	Stück	braune) Kalbfelle.	Kavallerie.
1000	»	lackirte) »	
100	Garnituren	Lämmerfelle zu Pelzbrämen.	
100	»	» Pelzfutter, (weiße.)	
100	»	» zu Sattelhäuten.	
100	Stück	Infanterie-Tornister-Säcke.	
200	Paar	fertige Deutsche	
100	»	» ungarische	
20	»	» Matrosen-	
1000	»	» deutsche (bis zugeschnittene) aber komplette	
1000	»	» ungarische) »	
100	»	» Matrosen-	
1000	Stück	Hut-Filze.	
5000	»	Gzako-Filz-Blätter.	
400	»	Unteroffiziers-) Kavallerie-Helme.	
400	»	(Gemeine) »	
8000	»	Infanterie-Gzako-Deckel.	
8000	»	» Sonnenschirme.	
8000	»	» Kopf-Riemen.	
200	Ellen	grünen Rasch.	
100	Blatt	Pferdedecken für die Gestüte.	
500	Stück	fertige Sättel aus Zwiefeln für schwere	
500	»	» fertige Sättel aus Zwiefeln für leichte	

Die Bedingungen zur Lieferung bestehen in Folgendem:

1. Im Allgemeinen müssen sämtliche Gegenstände nach den, vom hohen Armees-Ober-

Kommando genehmigten Mustern, welche bei allen Monturs-Kommissionen zur Einsicht bereit liegen, und als Minimum der Qualitätsmäßigkeit anzusehen sind, geliefert werden, insbesondere aber haben dafür nachstehende Bestimmungen zu gelten:

a) von Monturs-Tüchern können weiße, schwarze, graumelirte, mohren- und hechtgraue, lichtblaue, dunkelgrüne und dunkelbraune, das Stück im Durchschnitte zu 20 (Zwanzig) Wiener Ellen gerechnet, offerirt werden.

Es bleibt den Lieferungs-Unternehmern freigestellt, eine, mehrere oder alle der genannten Tuchzattungen zu offeriren.

Die weißen, graumelirten, mohren- und hechtgrauen Monturstücher können entweder ungenäht $\frac{3}{4}$ Ellen breit, oder schwendungs-frei $1 \frac{1}{16}$ Ellen breit; die schwarzen, licht- und dunkelblauen, dunkelgrünen und dunkelbraunen Monturs-Tücher gleichfalls $1 \frac{1}{16}$ Ellen breit schwendungsfrei, schon in der Wolle gefärbt und zum Beweis dessen mit angewebten Leisten versehen sein.

Die ungenäht eingeliefert werdenden Tücher dürfen, im kalten Wasser genäht, in der Länge pr. Elle höchstens $\frac{1}{24}$ (Ein Vierundzwanzigstel) und in der Breite höchstens $\frac{1}{16}$ (Ein Sechszehntel) eingehen und ist für jede Mehrschwendung vom Lieferanten der Ersatz zu leisten.

Bei den $1 \frac{1}{16}$ breiten Tüchern wird sich von der Schwendungs-Freiheit bei jeder Lieferung durch vorzunehmende Probe-Messung die Ueberzeugung verschafft, und muß für jede sich zeigende Schwendung vom Lieferanten der Ersatz geleistet werden.

Sämmtliche Tücher müssen unappretirt eingeliefert werden, sie müssen ganz rein, die melirten und die Farbtücher aber echtfärbig sein, und mit weißer Leinwand gerieben, weder die Farbe lassen, noch schmutzen, und die vorgeschriebene chemische Farbe-Probe bestehen.

Alle Tücher ohne Unterschied werden bei der Ablieferung stückweise gewogen und jedes Stück derselben, das in der Regel 20 Ellen halten soll, muß, wenn es halbzoll breite Seiten- und Querleisten hat, zwischen $18 \frac{3}{8}$ und $21 \frac{7}{8}$, mit ein Zoll breiten Seiten- und Querleisten aber zwischen $19 \frac{3}{8}$ und $22 \frac{1}{8}$ Pfund schwer sein, worunter nur die $\frac{1}{2}$ Zoll breiten Leisten $\frac{1}{8}$ bis $1 \frac{7}{8}$ und für die ein Zoll breiten $1 \frac{1}{4}$ bis $2 \frac{1}{4}$ Pfund gerechnet sind.

Stücke unter dem Minimal-Gewichte werden gar nicht und jene, welche das Maximal-Gewicht überschreiten, nur dann, jedoch ohne eine Vergütung für das Mehrgewicht angenommen, wenn sie nebst dem höhern Gewichte doch vollkommen qualitätsmäßig und nicht von zu grober Wolle erzeugt sind.

Die Hallina muß $\frac{6}{16}$ (sechs Viertel) Wiener Ellen breit, ohne Appretur und ungenäht geliefert werden, pr. Elle $1 \frac{5}{16}$ bis $1 \frac{6}{16}$ Wiener Pfund wiegen, und jedes Stück wenigstens 16 Wiener Ellen messen.

b) Die Koben zu Pferddecken neuer Art für Kavallerie müssen in einzelnen Stücken geliefert werden.

Diese Koben (Pferdedecken) müssen von weißer, reiner, guter Bigaia-Wolle, mit gleichem, nicht knöpfigem Gespunste über das Kreuz gearbeitet, gleich und gut verfilzt und nur kurz angerauhet sein. Die Koge für die schwere Kavallerie hat $3 \frac{3}{8}$ bis $3 \frac{1}{8}$ Wiener Ellen in der Länge und $2 \frac{1}{8}$ bis $2 \frac{9}{32}$ Ellen in der Breite zu messen; ferner $8 \frac{1}{2}$ bis 9 Pfund im Gewicht zu halten.

Die Koge für leichte Kavallerie hat nur $2 \frac{13}{16}$ bis $2 \frac{14}{16}$ Ellen lang, $2 \frac{1}{16}$ bis $2 \frac{2}{16}$ Ellen breit, und $6 \frac{1}{2}$ bis 7 Pfund schwer zu sein.

Kavallerie-Pferdekoben unter dem Minimal-Maß und Gewicht werden gar nicht, und jene, welche das Maximal-Gewicht übersteigen, natürlich ohne eine Vergütung dafür, nur dann angenommen, wenn das Maximal-Maß nicht überschritten ist.

Die Koben und Pferddecken für Beschal-Departements sind dieselben, wie solche früher für die schwere Kavallerie bestanden haben; sie werden in Blättern zu 4 Stück, jedes

Blatt $8 \frac{1}{4}$ Elle lang und $1 \frac{5}{8}$ Elle breit nicht unter 15 und nicht über 16 Pfund schwer, aus gewaschener Wolle erzeugt, eingeliefert.

Die einfachen zweiblätterigen Bett-Koben müssen $1 \frac{9}{16}$ Wiener Ellen breit und $5 \frac{6}{16}$ Ellen lang sein, dann 9 bis 10 Wiener-Pfund wiegen.

Sowohl die Hallina als die Bett-Koben werden unter dem Minimal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewichte gar nicht angenommen, bei Stücken aber, welche qualitätsmäßig befunden werden, jedoch das Maximal-Gewicht übersteigen, wird das höhere Gewicht nicht vergütet.

Die Abwägung der Hallina und der Bett-Koben geschieht eben so, wie jene der Koben zu Pferde-Decken, stückweise. Zu ersten beiden Wollsorten ist rein gewaschene, weiße Zafel-Wolle bedungen, und sie können eben so aus Maschinen- wie aus Hand-Gespunste erzeugt sein.

c) Zu Hemden-, Gattien- und Leintücher-Leinwänden können auch bis 20 % Futter-Leinwand, und eben so zu Zelten- und Kittel-Zwisch bis 50 % Futter-Zwisch angeboten werden.

Die Gattien- und Leintücher-Leinwänden werden nach einem gemeinschaftlichen Muster übernommen, und es besteht daher auch für beide ein und dieselbe Qualität.

Strohfaß-Leinwand kann für sich, oder auch mit den übrigen gemeinschaftlich angeboten werden.

Sämmtliche Leinwänden müssen eine Wiener Elle breit sein, und pr. Stück im Durchschnitte 30 Ellen messen.

Außer den vorstehenden Garn-Leinwänden werden auch Baumwoll-Stoffe (Calicot) von inländischer Erzeugung zu Gzako-Futterals im schwarz lackirtem Zustande angenommen.

Dieses Fabrikat muß jedoch nebst der angemessenen Qualität auch eine Wiener Elle breit und jedes Stück wenigstens 30 Wiener Ellen lang sein.

Bezüglich der fertigen Matrosen-Hemden oder des dazu erforderlichen Schafwoll-Stoffes wird auf das, bei den Monturs-Kommissionen erliegende Muster hingewiesen.

d) Von den Leder-Gattungen werden das Ober-, Brandsohlen-, Pfundsohlen- und Terzen-Leder nach dem Gewichte, und zwar:

Das Oberleder von der schweren Gattung zu Riemenzeug, die leichte Gattung aber zu Schuhen und Stiefeln geeignet, übernommen.

Das Terzenleder kann gefalzt und auch ungefalzt angeboten werden.

Die Abwägung der Lederhäute geschieht stückweise, und was jede Haut unter einem Viertel-Pfund wiegt, wird nicht vergütet; wenn daher eine Oberleder-Haut 8 Pfund 30 Loth wiegt, so werden nur $8 \frac{3}{4}$ Pfund bezahlt.

Nebst der guten Qualität kommt es bei diesen Häuten hauptsächlich auch auf die Ergiebigkeit an, welche jede Haut im Verhältnisse ihres Gewichtes haben muß, dagegen wird ein bestimmtes Gewicht der Häute nicht gefordert.

Diese Ergiebigkeit ist dadurch bestimmt, daß die Ober-, Pfund- und Brandsohlen-Häute zu Schuhen und Stiefeln; die schweren Oberleder-Häute zu Riemenzeug; die Terzen-Häute zu Gzako-Schirmen und Patronentaschen, nach den bestehenden Ausmaßen das anstandslose Auslangen geben müssen.

Oberleder-, Terzen- und Brandsohlen-Häute, dann Kalbfelle müssen in der Lohe allein, ohne Zusatz einer Alaun- oder Salz-Beize gar gegärbt und das Pfundsohlen-Leder in Knoppem ausgearbeitet sein.

Leichte oder schwere Oberleder-Häute mit unschädlichen und die Qualität und Dauer der daraus zu erzeugenden Fußkleidungen und Riemwerk-Sorten nicht beeinträchtigenden Mängeln, als: etwas in Afer abschüssig, an weniger einzelnen Stellen verfalzt oder narbenlos, 3 bis 4 Stellen in der Länge bis $1 \frac{1}{2}$ Zoll narbenbrüchig, wald- oder hornrissig, mit

wenigen, nicht auf eine Stelle angehäuft, oder glasartigen, sondern gut verwachsenen Engeringen, einzelnen Schnitten und nicht um sich greifenden Brandflecken, dann etwas starkem Schilde, werden, wenn sie sonst ganz qualitätsmäßig sind, von der Uebernahme nicht ausgeschlossen und es wird nur für Schnitte und Brandflecke ein entsprechend mäßiger Gewichts-Abichlag gemacht werden.

Das weißgearbeitete Samisch-Leder wird in Kernstücken nach der Ergiebigkeit an Infanterie-Patrontaschen und an Infanterie-Tornister-Tragriemen, dann Säbel- und Bajonnet-Tascheln, dann die braunen lohgaren Kalbsfelle in drei Gattungen, und zwar:

- $\frac{1}{2}$ der 1. Gattung,
 $\frac{1}{2}$ „ 2. „ und
 $\frac{1}{2}$ „ 3. „ ferner

e) Die Lämmerfelle, 4 Stück schwarze zu einer Sattelhaut, und zwei Stück schwarze zu einem Pelzbräm, dann 3 Stück weiße zu einem Pelz-Futter nach der Ergiebigkeit der in Wirksamkeit bestehenden Probe-Muster gefordert und so gestaltet angekauft.

Zu einer Garnitur dürfen weder weniger noch mehr Stücke angenommen werden, und es müssen durchgehends Winter-Felle sein, welche in Schrott gearbeitet, jedoch nicht ausgeledert sind.

Von den Fellen zu Sattelhäuten kann nur ein Stück, welches zum Mittelfuß gehört, etwas röhliche Spigen haben; die übrigen Felle zu Sattelhäuten aber, wie auch jene zu Pelzbrämen müssen durchgehends natur-schwarz sein.

f) Von Fußbekleidungsstücken werden: deutsche Schuhe, ungarische Schuhe nach der neuesten Form gefordert; altartige Stücke daher unter gar keinem Vorwande mehr angenommen; Matrosen-Schuhe können nach der bisherigen Form offerirt werden.

Jede Fußbekleidungs-Gattung muß in den dafür bei Abschließung des Kontraktes festgesetzten Klassen geliefert werden, doch ist der Lieferant an dieses Verhältnis nicht gleich im Anfange der Lieferung gebunden, sondern es wird nur gefordert, daß in keiner Klasse eine Ueberlieferung geschehe, und daß das frühere, in einer oder der anderen Klasse weniger gelieferte, bis zum Ablaufe der Frist nachgetragen werde.

Wer eine Lieferung auf deutsche Schuhe anbietet, muß sich verbindlich machen, auf jedes hundert Paar bis 60 Paar ungarische Schuhe mitzuliefern, wenn eine solche Anzahl gefordert wird.

Zur Erkennung der innern Beschaffenheit bei fertigen Stücken müssen sich die Lieferanten der vorgeschriebenen Zertrennungs-Probe unterziehen, und sich gefallen lassen, die ausgetrennten Stücke, wenn auch nur Eins davon unangemessen erkannt wird, ohne Anspruch einer Vergütung für das geschene Auftrennen sammt der übrigen nicht aufgetrennten Parthie als Ausschuss zurück zu nehmen.

g) Das zu Fußbekleidungen verwendete Ober- und Brandsohlen-Leder muß ohne Zusatz einer Alaun- oder Salzbeize, und das Pfundsohlen-Leder in Knoppeln gar gearbeitet sein.

Dieser Mängel, welche, wie vorbesagt, das Oberleder nicht zum Ausschusse machen, werden auch die zugeschnittenen Fußbekleidungen von der Uebernahme nicht ausschließen, wenn sie sich an solchen Stellen befinden, wo sie für die Dauer oder sonstige gute Qualität und das Ansehen derselben keinen Nachtheil herbeiführen.

2. Von den offerirten und bewilligten Gegenständen kann die erste Rate bis Ende April, und die letzte Rate bis Ende Dezember 1856 geliefert werden; doch wird es dem Differenten frei gestellt, hiebei gleich ursprünglich andere Einlieferungs-Termine zu stipuliren, nur dürfen diese nicht über den letzten Dezember 1856 hinausgehen.

3. Der Different muß die Quantitäten, die er liefern will, bei Luchern, Hallina, Feinwand und Zwischen pr. Wiener-Ellen — bei Kogen und Pferde-Decken und Betten pr. Stück, — bei Ober-Pfundsohlen-, Lergen- und Brandsohlen-Leder pr. Wiener-Zentner oder Pfund,

— bei Kalbsfellen, gattungswise pr. Haut und rüchlich Felle — bei Samisch-Leder, Kernstücke pr. schwere Garnitur, wozu 17 Stück neuartige Patrontaschen oder 38 Tornister-Tragriemen,

2 Stück Ueberschwung-) Riemen, oder 8 Tornister-Gewehr-) nister-Tragriemen und 15 Stück Tornister-Tragriemen, 2 Stück Säbel- und

1 „ Bajonnet-Tascheln, zusammen (ohne den Säbel- und Bajonnet-Tascheln) 61 Stück lange nach neuer Art, Tornister-Tragriemen gerechnet werden; — pr. leichte Garnitur, wozu

7 Ueberschwung-) oder 28 Tornister-Tragriemen, 7 Gewehr-) Riemen, 33 Stück Tornistertrag-Riemen 3 „ Säbel-) Tascheln, 7 „ Bajonnet) zusammen (ohne den Tascheln) ebenfalls 61

Stück lange Tornister-Tragriemen nach der neuen Art gehören;

bei Lämmerfellen pr. Garnitur, bestehend: in 4 Stück zu einer Sattelhaut, in 2 Stück zu einem Pelzbräm und in 3 Stück zu einem Pelz-Futter; bei Fußbekleidungen pr. Paar in einzelnen Theilen zugeschnittene komplette, oder fertige Schuhe, in Ziffern und Buchstaben, dann die Monturs-Kommissionen, wohin, und die Lieferungs-Termine, in denen er liefern will, deutlich angeben.

Die ebenfalls mit Ziffern und Buchstaben pr. Elle, Stück, Paar etc. anzusehenden Preise, sind in Konventions-Münze Bank-Waluta anzugeben.

Für die Zuhaltung des Offertes ist ein Neugeld (Badium) mit 5% des nach den geforderten Preisen entfallenden Lieferungs-Werthes, entweder an eine Monturs-Kommission, oder an eine Kriegs-Kasse zu erlegen, und der darüber erhaltene Depositen-Schein abgefordert von dem Lieferungs-Offerte, unter einem eigenen Umschlage einzusenden, da das erstere bis zur kommissionellen Eröffnung an einem bestimmten Tage versiegelt liegen bleibt, während die Badien sogleich der einstweiligen Amtshandlung unterzogen werden müssen.

4. Die Neu-Gelder können in österreichischen Staats-Papieren, nach dem Börsen-Werthe in Real-Hypotheken oder in Gutshaltungen geleistet werden, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig von der Finanz-Prokurator anerkannt und bestätigt ist.

5. Die Offerte müssen versiegelt sammt den Badien gleichzeitig, jedoch wie gesagt, jedes für sich, entweder an das hohe Armee-Ober-Kommando bis 8. (achten) Jänner 1856, oder an das Landes-Armee- oder Armeekorps-Kommando bis letzten Dezember 1855 eingeschendet werden und es bleiben die Differenten für die Zuhaltung ihrer Anbote bis fünfzehnten (15.) Februar 1856 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freigestellt bleibt, in dieser Zeit ihre Offerte ganz oder theilweise anzunehmen, oder nicht und auf den Fall, wenn der eine oder der andere der Differenten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium, als dem Aerar verfallen, einzuziehen.

Die Badien derjenigen Differenten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben bis zur Erfüllung des von ihnen abzuschließenden Kontraktes, als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente ausgetauscht werden; jene Differenten aber, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit dem Bescheide die Depositen-Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien wieder zurück beheben zu können.

6. Weiters wurde in der oben gedachten Allerhöchsten Entschliessung anbefohlen, daß die Konkurrenten mit ihren Offerten ein Zertifikat beizubringen haben, durch welches sie von den Handels- und Gewerbe-Kammern oder, wo diese nicht bestehen, von

ad III. Sektion Nr.

6. Abtheilung.

Offerts-Formulare.

Ich Eudesegefertigter wohnhaft in . . . (Stadt, Ort, Bezirk, Kreis oder Komitat, Provinz), erkläre hiemit, in Folge der geschene Ausschreibung

den Innungs-Vorständen befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebotene Menge in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten, und daß endlich die Einholung dieser Zertifikate für die Bewerber mit keinen Auslagen verbunden sein solle.

Es muß daher von jedem Konkurrenten ohne Ausnahme ein solches nach dem Allerhöchsten Befehle stempelfreies Leistungsfähigkeits-Zertifikat eingeholt und dem Offerte beigegeben werden.

Jedes mit einem solchen Zertifikate nicht versehene Offert, selbst wenn die angebotenen Preise und sonstigen Bedingungen für das Aerar günstig wären, bleibt unberücksichtigt.

7. Die Form, in welcher die Offerte zu verfassen sind, zeigt der Anschlag, nur müssen sie auf einen 15 kr. Stempel geschrieben sein, und wie gesagt, unter besonderem Couverte, da sie kommissionell eröffnet werden, mit dem ebenfalls geforderten couvertirten Depositen-Scheine überreicht werden.

Offerte mit andern, als den hier aufgestellten Bedingungen bleiben unberücksichtigt, und es wird das offerirte Quantum und das Verhältnis des geforderten Preises zu den Preisen der Gesamt-Konkurrenz nicht der alleinige Maßstab für die Betheilung sein, sondern es werden bei dieser auch die Leistungsfähigkeiten des Offerten, insbesondere aber seine Verdienste durch bisherige qualitätsmäßige und rechtzeitig abgestattete Lieferungen seine Solidität und seine Verlässlichkeit in die Waagschale gelegt.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Verlauf der oben festgesetzten Einreichungs-Termine einlangenden Offerte werden zurückgewiesen.

9. Die übrigen Kontraktbedingungen sind im Wesentlichen folgende:

a) die bei den Monturs-Kommissionen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Uebernahme als Basis angenommen und es werden die Differenten insbesondere auf die neue Art Fußbekleidungen, wie sie seit dem Jahre 1853 bestehen, sowohl im fertigen als zugeschnittenen Zustande aufmerksam gemacht.

b) Alle, als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Sorten, müssen binnen 14 Tagen ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung bei der betreffenden Monturs-Kommissions-Kasse geleistet oder auf Verlangen bei der nächsten Kriegs-Kasse angewiesen wird.

c) Nach Ablauf der bedungenen Lieferungs-Frist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rückstand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15 Prozent anzunehmen.

d) Auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, wo er zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höheren Preis anzukaufen und die Kosten-Differenz von demselben einzuholen.

e) Die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktbrüchig wird, und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen.

f) Glaubt der Kontrahent sich in seinen, aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtsbarkeit des Militär-Landesgerichtes zu unterwerfen hat.

g) Stirbt der Kontrahent oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens vor Ablauf des Lieferungs-Geschäftes unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung zur Ausführung des Vertrages, wenn nicht das hohe Aerar in diesen Fällen den Kontrakt auflöst; endlich hat

h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontrakten Ein Paar auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom Armeekorps-Kommando. Wien am 12. November 1855.

15 kr. Stempel.

